Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Referat 34

Bearbeitet von Werner Ibendahl

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 14.11 - 4600/ 6

64 70

Hannover 01.04.2019

Aufenthaltsrecht Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Brexit auf in Deutschland lebende britische Staatsangehörige

Für den nicht auszuschließenden Fall einen Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen (ungeregelter Brexit) hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das anliegende Rundschreiben zu dabei auftretenden aufenthaltsrechtlichen Fragen herausgegeben.

Das BMI weist darauf hin, dass zur weitergehenden Information der Öffentlichkeit auf seiner Homepage kurzfristig aktualisierte Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen des ungeregelten Brexit veröffentlicht werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Werner Ibendahl



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die

Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10480 / 11636 FAX +49 30 18 681-50480 / 51636

M3@bmi.bund.de www.bmi.bund.de

Betreff: Umgang mit britischen Staatsangehörigen und ih-

ren Familienangehörigen im Fall eines ungeregel-

ten Brexit

hier: Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau

und Heimat

Aktenzeichen: M3-20203/10#4

Berlin, 28. März 2019

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sendet Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung die folgenden Hinweise.

I. Hintergrund

Auch nach der am 21. März 2019 erzielten Einigung zwischen der Europäischen Union und der britischen Premierministerin zur Verlängerung der Austrittsfrist kann ein Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen (ungeregelter Austritt) weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Stimmt das britische Unterhaus dem Austrittsabkommen bis zum 29. März 2019 zu, soll der Austritt am 22. Mai geregelt ablaufen. Gelingt das nicht, kann Großbritannien bis zum 12. April neue Vorschläge machen. Der Austritt Großbritanniens aus der EU ist damit vorerst bis 12. April verschoben.

Das zwischen der EU und Großbritannien ausgehandelte Austrittsabkommen sieht eine zweijährige Übergangszeit bis Ende 2020 vor, während der der EU-Acquis im Bereich der Freizügigkeit weiterhin vollständig gelten soll. Danach sollen auf Grundlage des Austrittsabkommens weitgehende Bleiberechte für bereits in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union lebende britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen Anwendung finden.

Britische Staatsangehörige werden zum Austrittszeitpunkt zu Drittstaatsangehörigen. Für den Fall, dass weiterhin kein Austrittsabkommen zwischen der EU und Großbritannien zustande kommt, benötigen sie für ihren weiteren Aufenthalt nach nationalem Recht grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Politisches Ziel der Bundesregierung ist es in einem solchen Szenario, den aufenthaltsrechtlichen Status der britischen Staatsangehörigen und der zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen zunächst für einen Übergangszeitraum weiterhin in einem vergleichbaren Umfang wie bisher zu gewährleisten und diesen Personenkreis in das allgemeine Aufenthaltsrecht zu überführen.

Auf die Ausländerbehörden kommt in einem solchen Szenario die Aufgabe zu, innerhalb des Übergangszeitraums britischen Staatsangehörigen und zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen Aufenthaltstitel auszustellen. Zur Bewältigung dieser administrativen Herausforderung wird darum gebeten, die Ausländerbehörden mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

II. Im Einzelnen

1. Informationsangebote

Ein entscheidendes Mittel zur Bewältigung dieser Herausforderung liegt zunächst in der Bereitstellung von Informationsangeboten. Damit sollen einerseits die berechtigten Sorgen der Betroffenen aufgegriffen werden, andererseits soll auf diese Weise über das Erfordernis eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen informiert werden, wenn sie auch nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU im Bundesgebiet leben wollen.

Daher wird um geeignete Maßnahmen zur Information des betroffenen Personenkreises gebeten. Eine Reihe von Ausländerbehörden hat bereits Informationsangebote zugänglich gemacht, beispielsweise über das Einstellen von Informationen in das Internet, durch postalisches Anschreiben der - soweit bekannt - betroffenen Personen oder durch die Einrichtung von Sprechstunden und Telefonhotlines. Da die Zahl der britischen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen regional sehr unterschiedlich ist, werden die Ausländerbehörden um Prüfung und Durchführung geeigneter Maßnahmen in eigener Zuständigkeit gebeten.

2. Befreiung von der Visumpflicht bei Neueinreise für Kurzaufenthalte

Für den Fall eines ungeregelten Austritts hat die Europäische Kommission am 13. November 2018 einen Vorschlag für eine Änderung der Visumvorschriften (EU-Visum-VO) vorgelegt. Danach sollen neu in das Bundesgebiet einreisende britische Staatsangehörige für kurzfristige Aufenthalte, wozu auch touristische Reisen gehören, visumfrei in den Schengen-Raum einreisen können (bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen). Der Verordnungsentwurf wird derzeit in den Gremien der EU beraten. Die Verordnung soll am 30. März 2019 in Kraft treten und ab dem Tag gelten, an dem das Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr findet. Bezüglich langfristiger Aufenthalte sind noch keine entsprechenden Regelungen auf EU-Ebene geplant.

3. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels durch Rechtsverordnung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird kurzfristig eine Ministerverordnung erlassen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird und an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Austritt Großbritanniens aus der EU ohne Austrittsabkommen wirksam wird. Die Verordnung wird gemäß § 99 Absatz 4 Satz 2 AufenthG eine Geltungsdauer von drei Monaten haben. Der persönliche Anwendungsbereich der Ministerverordnung erfasst die folgenden Personengruppen:

- Britische Staatsangehörige, die sich zum Austrittszeitpunkt freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen sowie
- Britische Staatsangehörige, die nach dem Austrittszeitpunkt während der Geltungsdauer der Verordnung in das Bundesgebiet einreisen.

Die Ministerverordnung sieht für diese Personengruppen folgende materielle Regelungen vor:

- Für eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten ab dem Austrittszeitpunkt sind die Betroffenen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit,
 so dass sie wie bisher in Deutschland leben können. Die Betroffenen halten sich während dieser Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet auf, das bisherige Aufenthaltsrecht besteht fort.
- Während der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels sind die Betroffenen zur Ausübung jeder selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.
- Der für die Zeit nach Außerkrafttreten der Ministerverordnung erforderliche Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet beantragt werden.

Um den Ausländerbehörden hinreichend Zeit zur Antragsbearbeitung und Ausstellung der erforderlichen Aufenthaltstitel einzuräumen, beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Gruppe der <u>zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihre zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen eine Verlängerung der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 99 Abs. 4 S. 3 AufenthG mit Zustimmung des Bundesrates um weitere sechs Monate.</u>

4. Überleitung vom Freizügigkeitsrecht in Aufenthaltsrecht

Die Bundesregierung möchte grundsätzlich allen <u>zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihren zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ermöglichen, den für den weiteren Aufenthalt nach Außerkrafttreten der Ministerverordnung erforderlichen Aufenthaltstitel zu erhalten. Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist für die Überleitung folgendes Vorgehen sachgerecht:</u>

- In den vielen Fällen, in denen die Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels nach Aufenthaltsgesetz vorliegen (insbes. Erwerbstätige und Daueraufenthaltsberechtigte), können die entsprechenden Aufenthaltstitel ab
 dem Tag nach dem Wirksamwerden des Austritts im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs erteilt werden.
- Für die Konstellationen, in denen die Betroffenen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach jetziger Rechtslage nicht er-

füllen (insbes. geringfügig Beschäftigte und Rentner), wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zeitnah einen Gesetzentwurf mit Überleitungsregelungen vorlegen; die Länder werden bei der Abstimmung des Gesetzentwurfs beteiligt werden. Die Gesetzesänderung erfolgt mit dem Ziel, dass grundsätzlich allen bisher freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebenden Briten und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

5. Auslandsreisen

Sofern die EU-Gremien der Änderung der EU-Visum-VO zustimmen, besteht ab dem Tag, an dem das Freizügigkeitsrecht auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr findet, für Reisen zwischen Großbritannien und anderen Drittstaaten sowie Deutschland Visafreiheit für Kurzaufenthalte (s.o. 2.).

Reisen in andere Schengen-Staaten können britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, soweit sie noch nicht in Besitz eines Aufenthaltstitels sind, mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 AufenthG vornehmen. Die in § 81 Abs. 4 AufenthG genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sind in Fällen britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen, die sich vor dem Austrittszeitpunkt freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten haben, als erfüllt anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez.

Schuler